

Georgien als sicherer Herkunftsstaat

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 i.V.m. Anlage II AsylG (juris: AsylVfG 1992) hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Unionsrecht (Rn. 23).

(Amtlicher Leitsatz)

7 L 592/25.A

Verwaltungsgericht Dresden

Beschluss vom 05.06.2025

T e n o r

Die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 7 K 1827/25.A gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Mai 2025 wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 2/3 und der Antragsteller zu 1/3.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung seines Antrags auf Asyl.

2 Der Antragsteller ist georgischer Staatsbürger. Er reiste am 2. Mai 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 12. Mai 2025 einen Asylantrag.

3 In seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, dass er in Georgien oft an Protesten gegen die Regierung teilgenommen habe. An den täglichen Protesten habe er immer teilgenommen, wenn er Zeit gefunden habe. Bei den Demonstrationen seien oft Menschen von Polizeikräften festgenommen worden. Er selbst sei zwei Wochen vor seiner Ausreise ebenfalls festgehalten worden, habe aber auf dem Weg zu einem Sammelplatz fliehen können. Da er selbst nicht in Tiflis gemeldet gewesen sei, habe er weder Angst vor dem Erscheinen der Polizei gehabt noch sei es dazu gekommen. Allerdings seien Polizeikräfte zweimal an seiner offiziellen Meldeadresse erschienen und hätten ihn gesucht. Seine Mutter habe ihm zudem davon berichtet, dass seine kleine Schwester auf dem Schulweg von Polizisten nach ihm befragt worden sei und dass der Familie Probleme angedroht worden seien.

4 Mit Bescheid vom 13. Mai 2025, dem Antragsteller zugestellt am 19. Mai 2025, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Asylanererkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 3 des Bescheides) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 4). Ferner forderte es den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Georgien an (Ziffer 5). Des Weiteren befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise (Ziffer 6) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 7). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Antrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen sei, da der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 1 AsylG eingereist sei und die deshalb geltende gesetzliche Vermutung der Unbegründetheit nicht widerlegt habe. Sein Vorbringen sei nicht schlüssig, zu unsubstantiiert und nicht glaubhaft.

5 Am 23. Mai 2025 hat der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten gegen den Bescheid Klage erhoben (7 K 1827/25.A) und zugleich Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Diese wird im Wesentlichen mit der politischen Lage in Georgien begründet, aus der sich die Fluchtgründe ergeben sollen. Zudem sei die Ablehnung der Anträge als offensichtlich unbegründet nicht gerechtfertigt, da die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat der Asylverfahrensrichtlinie widerspreche. Zur Begründung im Einzelnen zitiert der Prozessbevollmächtigte wörtlich die Entscheidungsgründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlins vom 11. März 2025 – 31 L 473/24 A – (juris).

6-8 Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.05.2025, Geschäftszeichen: ...-430, anzuordnen und der Antragsgegnerin aufzugeben, der für die Abschiebung des Antragstellers zuständigen Stelle mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Georgien oder in einen anderen Staat bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren nicht vollzogen werden darf.

9.10 Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

11 Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, dass eine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG bestehe, sofern die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat unangewendet bleiben soll, um das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts zu wahren und den parlamentarischen Gesetzgeber zu schützen. Aus der Zuständigkeit des Fachgerichts für die Überprüfung der unionsrechtlichen Voraussetzungen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat folge nicht die Unzulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Prüfung.

12 Mit Beschluss vom 4. Juni 2025 hat der Einzelrichter den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten zur Entscheidung auf die Kammer übertragen.

13 Zur Ergänzung des Sach- und Streitstand werden die Gerichtsakte sowie der beigezogene Verwaltungsvorgang in Bezug genommen.

II.

14 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten aufgrund der Übertragung des Rechtsstreits durch Beschluss vom 3. Juni 2025 nach § 76 Abs. 4 Satz 2 AsylG durch die Kammer.

15 Die Entscheidung konnte auch ohne vorherige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG ergehen. Die Frage der Zulässigkeit einer Vorlage – wie von der Antragsgegnerin angeführt – kann dahinstehen, da jedenfalls keine Vorlagepflicht besteht (s. W.-R. Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 29. Auflage 2023, § 94 Rn. 9 und 21; § 80 Rn. 161, ausdrücklich für die Unionsrechtswidrigkeit § 80 Rn. 163). Es kommt hier zudem schon nicht entscheidungserheblich auf die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift des nationalen Rechts an. Zu beurteilen ist vorrangig die Anwendbarkeit einer solchen Vorschrift, hier § 29a Abs. 1 AsylG, im Einzelfall anhand unionsrechtlicher Bestimmungen.

16 Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat teilweise Erfolg. Er ist begründet, soweit er zulässig ist.

17 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zulässig, insbesondere ist er statthaft und fristgerecht gestellt. Die Statthaftigkeit folgt aus dem gesetzlich angeordneten Entfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG. Der Antrag wurde innerhalb der Frist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt.

18 Der Antrag ist jedoch unzulässig, soweit er auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet ist, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Georgien oder in einen anderen Staat bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren nicht vollzogen werden darf. Hierfür steht dem Antragsteller weder eine Antragsbefugnis noch ein Rechtsschutzbedürfnis zu. Wird dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung stattgegeben, darf die Abschiebung von Gesetzes wegen aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht vollzogen werden. Über die Anordnung dieser Wirkung ist die Ausländerbehörde durch das erkennende Gericht nach § 83 Satz 2 AsylG zu informieren. Eine Grundlage für einen Anspruch auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Mitteilung findet sich hingegen nicht. Im Hinblick auf die dargelegten Folgen der Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO bedarf es letztlich auch keiner gesonderten Mitteilung durch die Antragsgegnerin.

19 Der insoweit zulässige Antrag ist begründet.

20 Einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist stattzugeben, wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung das öffentliche und hier durch den Bundesgesetzgeber nach § 80 Abs. 2 Nummer 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG angeordnete Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der angegriffene Bescheid im entscheidungserheblichen Zeitpunkt rechtswidrig erscheint. Dabei ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes primär die ergangene Abschiebungsandrohung in den Blick zu nehmen, § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Beruht diese auf § 36 Abs. 1 AsylG, ist jedoch auch das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes am Maßstab des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG zu prüfen, ohne den Ablehnungsbescheid insgesamt zum Verfahrensgegenstand werden zu lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, juris; Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris). Unmittelbarer Bezugspunkt der Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher zwar nicht der materielle Asylanspruch als solcher. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG bestehen aber dann, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die der Abschiebungsandrohung zugrundeliegende Ablehnungsentscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

21 Ausgehend von diesen Maßstäben überwiegt hier das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Es bestehen ernstliche Zweifel i. S. v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Anträge des Antragstellers durch das Bundesamt als offensichtlich unbegründet nach § 29a Abs. 1 AsylG.

22 Danach ist ein Asylantrag eines Ausländers aus einem sichereren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die vom Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht.

23 Es bestehen erhebliche Zweifel im o. g. Sinne an der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 i. V. m. Anlage II AsylG hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Unionsrecht (im Anschluss an VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025 – 31 L 473/24 A –, juris und VG Lüneburg, Beschl. v. 3. April 2025 – 2 B 62/25 –, juris). Diese Zweifel folgen aus der Existenz der abtrünnigen und nicht unter der Kontrolle der Staatsgewalt Georgiens stehenden Gebiete Abchasien und Südossetien (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, 26. Mai 2023, S. 12 f. und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Georgien, 7. Februar 2025, S. 6 ff.). Nach Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten zwar sichere Herkunftsstaaten bestimmen. Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie verlangt hierfür aber den Nachweis, dass in diesem Staat anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der

Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Der Einstufung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat steht es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 4. Oktober 2024 – C-406/22 –, juris) entgegen, wenn Teile seines Hoheitsgebiets diese materiellen Voraussetzungen nicht erfüllen.

24 In Bezug auf die genannten abtrünnigen Gebiete in Georgien bestehen ernstliche Zweifel am Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. In beiden Gebieten ist die Menschenrechtslage, etwa in Bezug auf das Rückkehrrecht von Geflüchteten, mangelnde Freizügigkeit, politische und religiöse Freiheiten und ethnische Diskriminierungen, derart prekär, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie dort erfüllt sind (so auch VG Berlin und VG Lüneburg, jeweils a. a. O.; s. zu den tatsächlichen Umständen Auswärtiges Amt a. a. O. und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl a. a. O.)

25 Nach Ansicht der Kammer bestehen diese Zweifel trotz der vom deutschen Gesetzgeber vorgenommenen Bestimmung des gesamten Staatsgebiets Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat in Anlage II zu § 29 AsylG. Zwar erging die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs anlässlich eines Falls betreffend die Republik Moldau, die der dort verfahrensbeteiligte tschechische Staat als sicheren Drittstaat mit Ausnahme der abtrünnigen Region Transnistrien erklärt hat. Allerdings lässt sich weder dem Tenor noch insoweit den Entscheidungsgründen des Europäischen Gerichtshofs eine Beschränkung gerade auf die Fälle entnehmen, in denen nur Teile eines Staatsgebiets zum sicheren Drittstaat bestimmt worden sind. Vielmehr wurde ausdrücklich die Unvereinbarkeit von Art. 37 der Asylverfahrensrichtlinie mit der Einstufung als sicherer Drittstaat entschieden, sofern nicht sämtliche Teile des Staatsgebiets die Voraussetzungen für diese Einstufung erfüllen, und eben nicht lediglich die Unvereinbarkeit einer Einstufung von Teilen eines Staatsgebiets als sicherer Drittstaat. Die Kammer folgt daher nicht der abweichenden Auffassung, nach der die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs keine Bedeutung für die Bestimmung Georgiens als sicherer Drittstaat habe (so VG Düsseldorf, Beschl. v. 15. April 2025 – 30 L 905/25.A –, juris Rn. 14 ff.). Soweit der Gesetzesbegründung zur Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat zu entnehmen ist, dass die Einstufung trotz der Existenz der abtrünnigen Gebiete unter Gleichsetzung mit der Anerkennung Zyperns erfolgt ist (BT-Drs. 20/8629 S. 10), vermag dies nicht zu überzeugen. Es fehlt schon an einer hinreichenden Vergleichbarkeit, da Zypern nicht aufgrund einer Bewertung der materiellen Voraussetzungen für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat nach Art. 37 der Asylverfahrensrichtlinie die Einstufung erhielt. Dieser Status folgt allein aus der Eigenschaft als Mitglied der Europäischen Union, vgl. auch § 29a Abs. 2 AsylG.

26 Die qualifizierte Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers kann im vorliegenden Fall auch nicht im Wege eines Austauschs der Rechtsgrundlage auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützt werden. In Betracht käme für den hier zu entscheidenden Sachverhalt allenfalls § 30 Abs. 1 Nummer 1 AsylG. Hierfür müssten

im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht worden sein, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind. Ohne Belang ist das Vorbringen, wenn sich bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Lehre die Abweisung der Anträge geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 18), mithin aus den geäußerten Fluchtgründen selbst bei Wahrunterstellung des fluchtrelevanten Vorbringens kein Schutzstatus folgen kann, da diesem von vornherein die Relevanz im Sinne der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Schutzgewährung nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 AsylG fehlt (zum Maßstab etwa VG Ansbach, Beschl. v. 4. Juli 2024 – AN 17 K 24.30794 –, juris Rn. 18; VG Düsseldorf, Beschl. v. 11. Dezember 2024 – 28 L 3525/24.A –, juris Rn. 14 f.; VG Berlin a. a. O. Rn. 21).

27 Das ist hier nicht der Fall, da dem Vorbringen des Antragstellers nicht von vornherein jegliche Asylrelevanz abzusprechen ist. Soweit er vorgetragen hat, wegen der mehrfachen Teilnahme an Demonstrationen gegen das herrschende politische System festgenommen worden zu sein und dass im Nachgang seine Familie mehrfach von Polizeikräften mit Fragen zu seiner Person aufgesucht worden sei, handelt es sich um einen Sachverhalt, dem jedenfalls nicht von vornherein und gänzlich offenkundig die Relevanz für eine Schutzgewährung fehlt. Hieran ändert auch die Entscheidung der Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid nichts, die Vermutung nach § 29a Abs. 1 AsylG als nicht entkräftet zu werten. Einerseits sind an die Entkräftung der gesetzlichen Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit andere Anforderungen als an die erstmalige Rechtfertigung der offensichtlichen Unbegründetheit zu stellen. Andererseits beruht die Entscheidung der Antragsgegnerin insoweit maßgeblich auf der Bewertung der Schilderungen des Antragstellers als zu pauschal, unsubstantiiert und nicht hinreichend ausführlich. Das Erfordernis der Gewichtung und Bewertung des Vortrags steht seiner Einordnung als ohne Belang i. S. v. § 30 Abs. 1 Nummer 1 AsylG jedoch entgegen, da es einer solchen Würdigung nicht bedürfte, wenn der Vortrag von vornherein unter keinem Gesichtspunkt zu einer Schutzgewährung führen könnte.

28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Obsiegen des Antragstellers im Hinblick auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist als gewichtiger und als Hauptziel seines Antrags im Vergleich zu dem als Annex gestellten Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Mitteilung der nicht vollziehbaren Abschiebung zu werten.

29 Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

30 Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.